



Siebenundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 26
Förderung der Frauen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2022

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/77/456, Ziff. 61)*]

77/194. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der ein schweres Verbrechen und einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit, eine Verletzung der Menschenrechte und einen Übergriff dagegen sowie eine Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung darstellt und a) die Anwendung eines umfassenden Konzepts samt Partnerschaften und Maßnahmen zur Verhütung dieses Handels, zur strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung der Menschenhändler, zur wirksamen Ermittlung und Unterstützung und zum effektiven Schutz der Opfer dieses Handels und zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und anderer Präventionsmaßnahmen sowie b) Strafjustizmaßnahmen erfordert, die der Schwere der Straftat angemessen sind,

unter Hinweis auf alle internationalen Übereinkünfte, die sich konkret mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels befassen oder damit zusammenhängende Fragen angehen, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹ und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität² und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Natio-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

² Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.



nen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁵, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶ und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁷ und die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁸ sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen und des Menschenrechtsrats zu dieser Frage,

in Anerkennung der wesentlichen Bedeutung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das eine international vereinbarte Definition des Verbrechens des Menschenhandels vorgibt, mit dem Ziel, den Menschenhandel zu verhüten, seine Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen,

unter Hinweis auf die Resolution über die Einleitung des Überprüfungsprozesses des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁹, die auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 12. bis 16. Oktober 2020 in Wien verabschiedet wurde,

unter Begrüßung der Politischen Erklärung von 2021 zur Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁰, die von der Generalversammlung auf ihrer Tagung auf hoher Ebene während der sechsundsiebzigsten Tagung angenommen wurde und in der die Mitgliedstaaten mit größtmöglichem Nachdruck bekräftigten, wie wichtig ein verstärktes kollektives Vorgehen ist, um dem Menschenhandel ein Ende zu setzen,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des strategischen Ziels betreffend die Frage des Menschenhandels in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz

³ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

⁴ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁸ Ebd., Vol. 96, Nr. 1342.

⁹ CTOC/COP/2020/10, Abschn. I.A, Resolution [10/1](#).

¹⁰ Resolution [76/7](#), Anlage.

verabschiedet wurden¹¹, und in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹²,

sowie in Bekräftigung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹³ und der von Staats- und Regierungsoberhäuptern der Welt auf dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda abgegebenen Zusagen und in dieser Hinsicht in der Erkenntnis, dass die Agenda 2030 unter anderem auf die Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich, einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung, sowie auf die Abschaffung von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit und die Beendigung des Missbrauchs und der Ausbeutung von Kindern, des Kinderhandels, der Folter und aller Formen von Gewalt gegen Kinder abstellt,

anerkennend, wie wichtig eine mit neuem Leben erfüllte globale Partnerschaft ist, um die Umsetzung der Agenda 2030 zu gewährleisten, einschließlich der Umsetzung der Ziele und Zielvorgaben im Zusammenhang mit der Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und des Menschenhandels, und in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Allianz 8.7, der Globalen Partnerschaft zur Beendigung der Gewalt gegen Kinder, der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels und den verschiedenen Initiativen von Mitgliedstaaten als Beitrag zum weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel,

unter Hinweis auf den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, der am 10. Dezember 2018 auf der Regierungskonferenz in Marrakesch (Marokko) angenommen und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 73/195 vom 19. Dezember 2018 gebilligt wurde und der sich unter anderem mit dem Problem des Menschenhandels im Kontext der internationalen Migration befasst,

unter Begrüßung der Einberufung des ersten Überprüfungsforums Internationale Migration im Mai 2022 als die wichtigste zwischenstaatliche globale Plattform, über die die Mitgliedstaaten die Durchführung aller Aspekte des Globalen Paktes erörtern und sich über ihre diesbezüglichen Fortschritte austauschen können, sowie der Annahme der Fortschritts-erklärung¹⁴,

insbesondere unter Begrüßung der Anstrengungen, die Staaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, zu bekämpfen, darunter die Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 verabschiedete, und der Politischen Erklärung von 2021 zur Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels,

sich der dringenden Notwendigkeit *bewusst*, den Menschenhandel in allen seinen Formen, einschließlich für Zwecke der Zwangs- oder Pflichtarbeit, auch von Arbeitsmigrantinnen, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale

¹¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹³ Resolution 70/1.

¹⁴ Resolution 76/266, Anlage.

Arbeitskonferenz auf ihrer 103. Tagung am 11. Juni 2014 das Protokoll zu dem Übereinkommen (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, verabschiedete,

unter Begrüßung der in den vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, angenommen auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung,¹⁵ enthaltenen Bestimmungen betreffend den Frauen- und Mädchenhandel, darunter die Selbstverpflichtung der Regierungen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen wie im privaten Bereich und online wie offline, beispielsweise sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Menschenhandels, moderner Sklaverei und anderer Formen der Ausbeutung, zu beseitigen, zu verhüten und zu bekämpfen und Forschungs- und Analysearbeiten zum besseren Verständnis der Auswirkungen von Klimaänderungen, Umweltzerstörung und Katastrophen auf Frauen und Mädchen, auch in Bezug auf den Menschenhandel, zu unterstützen und zu finanzieren,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die unter anderem die Menschenrechtsvertragsorgane und die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, andere mit Fragen des Menschenhandels befasste zuständige Mandatsträgerinnen und -träger der Sonderverfahren des Rates, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder sowie Einrichtungen der Vereinten Nationen und andere interessierte zwischenstaatliche und staatliche Organisationen im Rahmen ihres bestehenden Mandats sowie die Zivilgesellschaft unternommen haben, um das Verbrechen des Menschenhandels zu bekämpfen, und sie ermutigend, damit fortzufahren und ihr Wissen und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben,

unter Hinweis auf die einschlägigen Beiträge der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel¹⁶, und ihre Arbeiten zur Einbeziehung einer geschlechts- und altersspezifischen Perspektive in ihr gesamtes Mandat in Bezug auf das Problem des Menschenhandels,

sich dessen bewusst, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁷, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, aufgenommen wurden,

eingedenk dessen, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten, gegen die Tatverantwortlichen zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und die Opfer zu schützen und zu stärken, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzen und ihren Genuss beeinträchtigen oder verhindern kann,

ernsthaft besorgt darüber, dass immer mehr Frauen und Mädchen in und zwischen Regionen und Staaten sowie in und zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern gehandelt werden, und in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark vom Menschenhandel betroffen sind und dass auch Männer und Jungen Opfer des Menschenhandels werden, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Organentnahme,

¹⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 2022, Supplement No. 7 (E/2022/27)*, Kap. I, Abschn. A.

¹⁶ Zuletzt [A/77/170](#).

¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2000 II S. 1394; LGBL. 2002 Nr. 90; öBGBL. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, einen opferzentrierten, trauma-, geschlechts- und alterssensiblen Ansatz unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels einzubeziehen, und anerkennend, dass Frauen und Mädchen besonders durch Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, schädlicher Praktiken, einschließlich Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, sowie der Zwangsarbeit und anderer Formen der Ausbeutung gefährdet sind,

in der Erkenntnis, dass die weit verbreitete Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, Armut, Arbeitslosigkeit, mangelnder Zugang zu hochwertiger Bildung, das Fehlen sozio-ökonomischer Chancen, geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung, einschließlich mehrfacher und intersektioneller Formen der Diskriminierung, Marginalisierung sowie anhaltende Nachfrage mit dafür verantwortlich sind, dass Frauen und Mädchen stärker durch Menschenhandel gefährdet sind,

sowie in der Erkenntnis, dass durch die Annahme beziehungsweise Stärkung gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen, beispielsweise Aufklärungsmaßnahmen, soziale oder kulturelle Maßnahmen, auch im Wege bilateraler und multilateraler Zusammenarbeit der Nachfrage entgegengewirkt werden muss, die alle Formen der Ausbeutung von Menschen, insbesondere von Frauen und Kindern, begünstigt und zu Menschenhandel führt,

ferner in Anbetracht der Rolle, die Männer und Jungen als Träger des Wandels bei der Bewältigung der schädlichen Auswirkungen von geschlechtsspezifischen Rollenklischees und negativen sozialen Normen sowie bei der Verhütung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel spielen können, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, Männer und Jungen zu diesem Zweck aufzuklären und einzubinden,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen in Situationen humanitärer Krisen, unter anderem im Konflikt- und Postkonfliktumfeld, bei Naturkatastrophen, einschließlich der durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels bedingten, sowie in Pandemie-situationen, einschließlich der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), und anderen Notsituationen stärker durch Menschenhandel gefährdet sind und dass die Folgen für Frauen und Mädchen in solchen Umständen verheerend sind, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Initiative „Migration in Krisenländern“ und die aus der Nansen-Initiative hervorgegangene Agenda zum Schutz der aufgrund von Katastrophen und Klimaänderungen über Grenzen hinweg Vertriebenen, in dem Bewusstsein, dass sich nicht alle Staaten daran beteiligen,

sowie in der Erkenntnis, dass in bewaffneten Konflikten der Menschenhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsarbeit, weit verbreitet sein kann, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen auf die Opfer des Menschenhandels und eingedenk der Notwendigkeit, die Menschenrechte von Frauen und Mädchen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu achten,

ferner in der Erkenntnis, dass die Bemühungen um die Ausstellung einschlägiger Dokumente wie etwa Geburtsurkunden verstärkt werden müssen, um die Gefahr, dass Frauen und Mädchen dem Menschenhandel anheimfallen, zu mindern und die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels zu erleichtern,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung, strafrechtliche Verfolgung und Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels und der Schutz und die Unterstützung der Opfer des Menschenhandels trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor schwierig sind und dass weitere Anstrengungen unternommen werden sollen, angemessene Rechtsvorschriften und andere Maßnahmen zu verabschieden und durchzuführen und die Erhebung verlässlicher, nach Einkommen, Geschlecht, Alter, „Rasse“, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus, Staatsan-

gehörigkeit, Behinderungen, geografischer Lage und anderen relevanten Merkmalen aufgeschlüsselter Daten und von Statistiken, die eine angemessene Analyse der Merkmale, des Ausmaßes und der Risikofaktoren des Frauen- und Mädchenhandels ermöglichen, weiter zu verbessern,

sowie in der Erkenntnis, dass weitere Arbeiten erforderlich sind, um den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel besser zu verstehen und um wirksamere Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos des Menschenhandels im Migrationsprozess zu entwickeln, um so unter anderem Anstrengungen zum Schutz von Arbeitsmigrantinnen vor allen Formen von Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

besorgt darüber, dass Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets, sozialer Medien und Online-Plattformen, für Anwerbungszwecke missbraucht werden, um die Prostitution anderer auszubeuten, unter anderem für die Ausbeutung von Frauen und Kindern und für Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt, für Pädophilie und andere Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie für Kinder- und Zwangsheirat und Zwangsarbeit, und gleichzeitig die Rolle anerkennend, die den Informations- und Kommunikationstechnologien dabei zukommen kann, das Risiko sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung zu verringern, unter anderem indem sie Frauen und Mädchen in die Lage versetzen, solche Rechtsverletzungen zu melden,

in Anerkennung des Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets, sozialer Medien und Online-Plattformen, zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und zur Unterstützung der Opfer,

besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die vom Menschenhandel, insbesondere vom Frauen- und Kinderhandel, profitieren, ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Standards,

mit Besorgnis feststellend, dass Frauen und Mädchen auch durch Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme stärker gefährdet sind, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Resolution 25/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 27. Mai 2016 über die Verhütung und Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme, die die Kommission auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung verabschiedete¹⁸,

in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen als Opfer oft mehrfachen und intersektionalen Formen der Diskriminierung und der Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, einer Behinderung, ihrer Kultur und ihrer Religion oder Weltanschauung sowie ihrer Herkunft, und dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können,

mit Besorgnis feststellend, dass ein Teil der Nachfrage, die sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft und die illegale Entnahme von Organen begünstigt, durch den Menschenhandel gedeckt wird, und in der Erkenntnis, dass der Menschenhandel durch die

¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2016, Supplement No. 10 (E/2016/30)*, Kap. I, Abschn. D.

hohen Gewinne der Menschenhändler und durch eine Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung begünstigt, angetrieben wird,

in Anerkennung dessen, dass Frauen und Mädchen als Opfer des Menschenhandels aufgrund der weit verbreiteten und hartnäckig fortbestehenden Ungleichheit zwischen den Geschlechtern noch stärker benachteiligt und marginalisiert sind, da es allgemein an Informationen über ihre Menschenrechte oder am Bewusstsein dafür und an deren Anerkennung mangelt und die Opfer des Menschenhandels häufig stigmatisiert werden und da sie, wenn ihre Rechte verletzt oder missbraucht wurden, beim Zugang zu genauen Informationen und zu Beschwerdemechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass besondere Maßnahmen zu ihrem Schutz und zu ihrer Aufklärung erforderlich sind,

Kenntnis nehmend von der im März 2021 angenommenen Erklärung von Kyoto über die Förderung der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit¹⁹, in der betont wird, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Verhütung, Abwehr und Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken, unter anderem durch die Unterstützung der Erhebung und gegebenenfalls des Austauschs von Daten mittels sachdienlicher technischer Hilfe durch das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und wie wichtig es ist, an den Faktoren anzusetzen, die Menschen für den Menschenhandel anfällig machen, Menschenhändlernetze, auch in Lieferketten, aufzuspüren und zu zerschlagen, der Nachfrage entgegenzutreten, die eine zum Menschenhandel führende Ausbeutung begünstigt, der Straflosigkeit für Menschenhändlernetze ein Ende zu setzen, Finanzermittlungen durchzuführen und spezielle Ermittlungstechniken unter den nach innerstaatlichem Recht vorgeschriebenen Bedingungen einzusetzen und die Opfer des Menschenhandels zu schützen,

aner kennend, wie wichtig es ist, bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung, einschließlich der Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, der Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, der Leibeigenschaft oder der Organentnahme, gegebenenfalls einen opferorientierten Ansatz zu verfolgen, der mit den Bestimmungen des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, im Einklang steht,

erneut erklärend, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen der Regierungen, zwischenstaatlicher und zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors und anderer maßgeblicher Interessenträger sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Verfahren, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

sowie erneut erklärend, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement und koordinierte und kohärente Anstrengungen seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

in der Erkenntnis, dass Politiken und Programme zur Prävention, zum Schutz, zur Rehabilitation und Erholung, zur Rückführung und zur Wiedereingliederung entwickelt werden sollen, denen ein geschlechts- und alterssensibler, umfassender, disziplinübergreifender

¹⁹ Resolution [76/181](#), Anlage.

und multikultureller Ansatz zugrunde liegt, der die Bedürfnisse der Opfer und ihre Sicherheit und Privatheit berücksichtigt, den vollen Genuss ihrer Menschenrechte achtet und alle maßgeblichen Akteure in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern einbezieht,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰, der Informationen über Maßnahmen der Staaten und über Tätigkeiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels enthält;

2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von den Informationen über Maßnahmen und Tätigkeiten zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels, die von Mitgliedstaaten und Einrichtungen der Vereinten Nationen vorgelegt worden sind, und fordert die Mitgliedstaaten und Einrichtungen der Vereinten Nationen, die die erbetenen Informationen noch nicht vorgelegt haben, nachdrücklich zu deren Vorlage auf, damit sie in den Bericht des Generalsekretärs aufgenommen werden können;

3. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Sonderberichterstatteerin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel²¹;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, mit Vorrang das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und legt den Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte *eindringlich nahe*, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²² und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²³ sowie des Übereinkommens (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930,²⁴ und des dazugehörigen Protokolls, ihres Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947,²⁵ ihres Übereinkommens (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung),

²⁰ [A/77/292](#).

²¹ [A/77/170](#) und [A/HRC/50/33](#).

²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171, 2173 und 2983, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

²³ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution [45/158](#) der Generalversammlung, Anlage.

²⁴ Ebd., Vol. 39, Nr. 612. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1956 II S. 640; öBGBI. Nr. 86/1961; AS 56 956.

²⁵ Ebd., Vol. 54, Nr. 792. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1955 II S. 584; öBGBI. Nr. 225/1949; AS 1950 II 737.

1949,²⁶ ihres Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958,²⁷ ihres Übereinkommens (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973,²⁸ ihres Übereinkommens (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975,²⁹ ihres Übereinkommens (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997,³⁰ ihres Übereinkommens (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999,³¹ und ihres Übereinkommens (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011,³² zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diese Übereinkünfte anzuwenden;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den Medien, *eindringlich nahe*, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels³³ und die darin umrissenen Aktivitäten umfassend und wirksam durchzuführen;

7. *begrüßt* die von Regierungen, Organen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen, regionalen, subregionalen und nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Anstrengungen, das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zu verhüten und zu bewältigen, und bittet sie, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, indem sie unter anderem ihr Wissen, ihren technischen Sachverstand und ihre bewährten Verfahren auf möglichst breiter Ebene weitergeben, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit zwischen allen maßgeblichen Akteuren zu verstärken, um illegale Finanzströme, die aus dem Frauen- und Mädchenhandel stammen, zu ermitteln und zu unterbinden;

8. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem als Erklärung von Khartum bekannten Ergebnisdokument der Regionalen Ministerkonferenz über Menschenhandel und Schleusung am Horn von Afrika und fordert seine wirksame Umsetzung durch die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, unter anderem durch technische Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau;

9. *ermutigt* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihrer siebenundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung im Rahmen der vorrangigen Themen unter anderem die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, die Opfer von Menschenhandel sind;

10. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern *nahe*, im Kontext der Notwendigkeit, die Situation der Opfer des Menschenhandels stärker ins Bewusstsein zu rücken und ihre Rechte zu fördern und zu schützen, und

²⁶ Ebd., Vol. 120, Nr. 1616. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1959 II S. 87.

²⁷ Ebd., Vol. 362, Nr. 5181. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 97; öBGBI. Nr. 111/1973; AS 1961 810.

²⁸ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

²⁹ Ebd., Vol. 1120, Nr. 17426.

³⁰ Ebd., Vol. 2115, Nr. 36794.

³¹ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

³² Ebd., Vol. 2955, Nr. 51379. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2013 II S. 922; AS 2015 1475.

³³ Resolution [64/293](#).

als Gelegenheit zur Stärkung der Überlebenden des Menschenhandels den Welttag gegen Menschenhandel zu begehen;

11. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die Frage des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, nach Bedarf in seine allgemeineren Politiken und Programme in den Bereichen wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Bildung, Gesundheit, humanitäre Maßnahmen und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen und Konflikten zu integrieren;

12. *begrüßt* es, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) den Schwerpunkt weiter auf die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Ausweitung des gleichgestellten Zugangs von Frauen zu wirtschaftlichen Chancen legt und dass sie auf die Schaffung wirksamer Partnerschaften für die Stärkung der Frauen und Mädchen hinarbeitet, die zu den Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels beitragen werden;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die Nachfrage, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Ausbeutung in allen ihren Formen begünstigt, zu unterbinden und dagegen anzugehen, um sie schließlich zu beseitigen, und in dieser Hinsicht Präventionsmaßnahmen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen und Strafmaßnahmen, einzuführen oder zu verstärken, um diejenigen, die Opfer von Menschenhandel ausbeuten, abzuschrecken und sicherzustellen, dass sie zur Rechenschaft gezogen werden;

14. *erinnert* an die Grundprinzipien betreffend das Recht der Opfer des Menschenhandels auf einen wirksamen Rechtsschutz³⁴;

15. *fordert* die Regierungen *auf*, die Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, der Stärkung aller Frauen und Mädchen und der Verwirklichung ihres gleichberechtigten und vollen Genusses aller Menschenrechte, der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe der Frauen an allen Lebensbereichen, frei von jeglicher Form der Diskriminierung, und ihre Führungsrolle in der Gesellschaft zu verbessern, namentlich durch Bildung, die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung, geschlechtersensiblen Sozialschutz und die Förderung einer erhöhten Zahl von Frauen in Entscheidungsrollen im öffentlichen wie im privaten Sektor, und weitere Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, der zunehmenden Wohnungslosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen und Mädchen abzuwehren und so ihre Gefährdung durch den Menschenhandel zu verringern und in dieser Hinsicht die Erhebung und Nutzung aufgeschlüsselter Daten und geschlechtsspezifischer Statistiken zu verbessern, um solche Maßnahmen auf eine Informationsgrundlage zu stellen;

16. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, geeignete Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung der tieferen Ursachen und der Risikofaktoren zu ergreifen, die die Gefährdung durch den Menschenhandel erhöhen, darunter Armut, einschließlich der Feminisierung der Armut, Geschlechterungleichheit, geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative soziale Normen, einschließlich Diskriminierung, geschlechtsspezifischer Gewalt, Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Straflosigkeit für solche Gewalt, und der anhaltenden Nachfrage, die allen Formen des Menschenhandels und den infolge des Menschenhandels erzeugten Waren und Dienstleistungen zugrunde liegt, sowie der anderen Faktoren, die das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der Ausbeutung, insbesondere auch durch Prostitution und andere Formen des Sexgewerbes, der Zwangsheirat, einschließlich der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, der

³⁴ A/69/269, Anlage

Zwangsarbeit und der Organentnahme, begünstigen, mit dem Ziel, diesen Handel zu verhüten und zu beseitigen, namentlich indem sie bestehende Rechtsvorschriften verschärfen, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Tatverantwortlichen, einschließlich staatlicher Bediensteter, die sich am Menschenhandel beteiligen oder ihn erleichtern, je nach Fall straf- und zivilrechtlich zu belangen;

17. *fordert* die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und alle anderen Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Konflikt-, Postkonflikt-, Katastrophen- und anderen Notsituationen befassen, *auf*, gegen die stärkere Gefährdung von Frauen und Mädchen durch Menschenhandel und Ausbeutung und damit zusammenhängende geschlechtsspezifische Gewalt, unter anderem diejenige, die Menschenhändler im digitalen Raum fortführen, anzugehen und den Handel mit den betroffenen Frauen und Mädchen über alle entsprechenden nationalen, regionalen und internationalen Initiativen zu verhüten;

18. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auch eine Menschenrechtsperspektive beinhaltet, wirksame geschlechtergerechte und alterssensible Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich des Handels zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, und gegebenenfalls entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

19. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass bei der Prävention des Menschenhandels und der Reaktion darauf die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen sowie ihre Beteiligung an und ihr Beitrag zu allen Phasen der Prävention des Menschenhandels und der Reaktion darauf auch weiterhin berücksichtigt werden, insbesondere beim Vorgehen gegen bestimmte Formen der Ausbeutung, wie etwa die sexuelle Ausbeutung, und in dieser Hinsicht die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe der Frauen an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen, unter anderem bei der Erarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Rechtsvorschriften, Politiken und Programmen gegen den Menschenhandel und bei der weiteren Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des dazugehörigen Protokolls gegen den Menschenhandel, als unverzichtbaren Bestandteil des Prozesses der Friedensschaffung, der Stabilisierung und des Wiederaufbaus zu gewährleisten;

20. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Organisationen des Privatsektors die Stärkung von Präventionsmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen für alle zu den Menschenrechten, zu Geschlechtergleichheit, und zur Stärkung aller Frauen und Mädchen, zur Selbstachtung und gegenseitigen Achtung, sowie in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor durchgeführte Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen, einschließlich Bewusstseinskampagnen gegen den Menschenhandel und die Sklaverei, einschließlich moderner Sklaverei, die auf Gruppen, die verstärkt Gefahr laufen, dem Menschenhandel zum Opfer zu fallen, sowie auf diejenigen abstellen, die unter Umständen die Nachfrage, die zum Menschenhandel beiträgt, schüren;

21. *verweist erneut* darauf, wie wichtig eine fortgesetzte Koordinierung unter anderem zwischen der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, der Sonderberichterstatterin über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt, und dem Sonderberichterstatter über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, ist, damit sie bei der Erfüllung ihres Mandats unnötige Doppelarbeit vermeiden;

22. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zu verstärken, um dem Sextourismus die Nachfrage, vor allem nach Kindern, zu entziehen, indem sie alle erdenklichen Präventionsmaßnahmen ergreifen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen und anderer einschlägiger Politiken und Programme, und altersgerechte Aufklärungs- und Schulungsprogramme und -maßnahmen zur Verhütung von Sextourismus und Menschenhandel zu erarbeiten und dabei insbesondere auf den Schutz von Kindern und jungen Frauen abzustellen;

23. *bekräftigt* die zentrale Rolle, die der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zukommt, insbesondere bei der Gewährung technischer Hilfe für Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, zur Durchführung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die durch neue Methoden, Opfer des Menschenhandels, insbesondere Kinder, zu ködern, darunter der Missbrauch des Internets, der sozialen Medien und der Anbieter von Online-Plattformdiensten durch Kriminelle, entstehenden Herausforderungen zu berücksichtigen, gezielte Informationskampagnen zu erarbeiten, unter anderem für Strafverfolgungspersonal, diejenigen, die an vorderster Front Dienstleistungen erbringen oder in gefährdeten Branchen arbeiten, die Anzeichen für Menschenhandel zu identifizieren und spezielle Kurse für Strafverfolgungspersonal und diejenigen, die in der Strafrechtspflege tätig sind, zu entwickeln;

25. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, nationale Programme zu schaffen oder zu stärken und auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, namentlich im Rahmen regionaler Initiativen oder Aktionspläne³⁵, um das Problem des Menschenhandels unter anderem durch verstärkten Informationsaustausch, die Erhebung nach Einkommen, Geschlecht, Alter, „Rasse“, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus, Behinderungen, geografischer Lage und anderen im nationalen Kontext relevanten Kriterien aufgeschlüsselter und spezifischer Daten und andere technische Kapazitäten und durch gegenseitige Rechtshilfe, die Abstimmung mit dem Ziel der Zerschlagung der am Frauen- und Mädchenhandel beteiligten kriminellen Netze und die Bekämpfung der Korruption und des Waschens der Erträge aus dem Menschenhandel anzugehen und zu diesem Zweck auch mit Finanzinstitutionen zusammenzuarbeiten, und gegebenenfalls sicherzustellen, dass solche Vereinbarungen, Programme und Initiativen besonders auf das Problem des Menschenhandels insoweit er Frauen und Mädchen betrifft, eingehen;

³⁵ Beispielsweise der Bali-Prozess betreffend Menschenmenschmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, die Abgestimmte Mekong-Ministerinitiative gegen Menschenhandel, der Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (siehe A/C.3/55/3, Anlage), das Übereinkommen des Verbands Südostasiatischer Nationen gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die Initiativen der Europäischen Union betreffend eine umfassende europäische Politik und Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, die in dem im Dezember 2005 angenommenen Plan der Europäischen Union über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels zum Ausdruck kommen, die Aktivitäten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Übereinkommen des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, die im Rahmen der Organisation der amerikanischen Staaten abgehaltene Tagung nationaler Behörden über den Menschenhandel, das Abkommen über Zusammenarbeit der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bei der Bekämpfung des Menschenhandels und des Handels mit menschlichen Organen und Geweben, das Interamerikanische Programm zur Verhütung und Beseitigung der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der Schleusung von Kindern und des Kinderhandels sowie die Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration auf diesem Gebiet.

26. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, alle Formen des Menschenhandels unter Strafe zu stellen, in der Erkenntnis, dass er in zunehmendem Maße zum Zweck der Ausbeutung der Prostitution anderer oder anderer Formen sexueller Ausbeutung, der Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, Dienstknechtschaft oder Organentnahme sowie für Zwecke gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, sexuellen Missbrauchs und Sextourismus genutzt wird, und die daran beteiligten Tatverantwortlichen und Mittelsleute, einschließlich der Staatsbediensteten, die sich am Menschenhandel beteiligen, gleichviel ob es sich um in- oder ausländische Staatsangehörige handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland der Tatverantwortlichen oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, vor Gericht zu bringen und zu bestrafen sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

27. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Rechtssystem unter anderem auch auf dem Wege der Politik und der Gesetzgebung alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Zugang der Opfer des Menschenhandels zur Justiz und zu Schutzvorkehrungen zu erleichtern, die nicht von ihrer Beteiligung an Strafverfahren abhängig sind, sowie sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels davor geschützt sind, für Handlungen strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, zu denen sie als unmittelbare Folge des Umstands, dass sie dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, gezwungen wurden, und dass die Opfer nicht aufgrund von Maßnahmen staatlicher Behörden erneut viktimisiert werden, und legt den Regierungen nahe, im Rahmen ihrer Rechtsordnung und im Einklang mit der jeweiligen nationalen Politik zu verhindern, dass Opfer des Menschenhandels als unmittelbare Folge ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt oder bestraft werden;

28. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, gegebenenfalls einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, beispielsweise Frauenorganisationen, und Überlebender des Menschenhandels, die Möglichkeit der Einrichtung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Mechanismus zu prüfen, um einen ganzheitlichen und koordinierten Ansatz für Politiken und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu gewährleisten, den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Mädchenhandel, Bericht zu erstatten, unter Einbeziehung von nach Einkommen, Geschlecht, Alter, „Rasse“, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus, Behinderungen, geografischer Lage und anderen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselten Daten über die Opfer des Menschenhandels;

29. *bittet* die Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, in Absprache mit den Regierungen, den zuständigen Vertragsorganen, den Sonderverfahren, den Sonderorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen Quellen, gegebenenfalls einschließlich der Opfer des Menschenhandels oder deren Vertretung, weiter mit internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen zusammenzuarbeiten, um den Menschenhandel zu bekämpfen;

30. *fordert* die Regierungen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Überwindung der tieferen Ursachen zu schärfen, die zu allen Formen der Ausbeutung gefährdeter Frauen und Mädchen, insbesondere derjenigen in prekären Situationen, führen, die Nachfrage zu beseitigen, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, die diesbezüglichen Gesetze, sonstigen Vorschriften und

Strafen bekanntzumachen und zu betonen, dass der Menschenhandel ein schweres Verbrechen ist;

31. *fordert* die Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel zu veranschlagen, um den Opfern des Menschenhandels Zugang zu geeigneten Programmen zur körperlichen, seelischen und sozialen Wiederherstellung zu verschaffen, unter anderem zu Dienstleistungen auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, die auch eine Behandlung, eine Versorgung und Unterstützungsdienste für HIV/Aids und sexuell übertragene Infektionen, die erschwinglich und stigma- und diskriminierungsfrei sind, sowie eine umfassende Information und freiwillige Beratung einschließen, und im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer auf eine ihre Privatheit und ihre Identität schützende Weise Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu ergreifen;

32. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, die Stärkung der Frauen und Mädchen, auch der Überlebenden des Menschenhandels, in allen Phasen humanitärer Maßnahmen zu fördern und zu erwägen, ausreichenden Zugang zu Rechtsbehelfen zu eröffnen;

33. *ermutigt* die Regierungen, den Menschenhandel im Kontext der internationalen Migration im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen, unter anderem indem sie die Opfer des Menschenhandels ermitteln und unterstützen, und mit den maßgeblichen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um Kampagnen durchzuführen oder zu stärken, die Migranten, einschließlich erwachsener und jugendlicher Migrantinnen, über die mit dem Menschenhandel verbundenen Risiken aufklären;

34. *fordert* die Regierungen *mit großem Nachdruck auf*, bei den Rechtsvorschriften zu Migration, Arbeit und Menschenhandel und den daraufhin ergriffenen Maßnahmen für Kohärenz zu sorgen, um die Menschenrechte der erwachsenen und jugendlichen Migrantinnen während des gesamten Prozesses der Migration und der Beschäftigung sowie gegebenenfalls des Rückkehrprozesses zu schützen, und einen wirksamen Schutz vor Menschenhandel zu bieten;

35. *bittet* die Staaten, gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weitere Forschungsarbeiten zu den Verbindungen zwischen Migration und Menschenhandel durchzuführen, um die Entwicklung alterssensibler und geschlechtergerechter Politiken und Programme anzuleiten, die an der Gefährdung erwachsener und jugendlicher Migrantinnen ansetzen;

36. *ermutigt* die Regierungen, innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder ihres Hoheitsbereichs die Durchsetzung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Rechtsvorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls zu stärken, die bezwecken oder bewirken, dass Unternehmen, einschließlich Vermittlern von Arbeitskräften, zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels in der Lieferkette verpflichtet sind, sowie regelmäßig zu bewerten, inwieweit diese Vorschriften ausreichend sind, und etwaige Lücken zu schließen;

37. *bittet* die Privatwirtschaft, die Annahme von Kodizes für ethisches Verhalten zu erwägen, um menschenwürdige Arbeit zu gewährleisten und ausbeuterische Praktiken jeder Art, die den Menschenhandel begünstigen, zu verhindern;

38. *ermutigt* die Regierungen, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich Frauenorganisationen, zu verstärken, um geschlechtergerechte und altersensible Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und sozialen Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern

oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste auf eine ihre Privatheit und Identität schützende Weise zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

39. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Gerichts-, Einwanderungs- und andere zuständige Staatsbedienstete in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, namentlich auch der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen, auch im Kontext der COVID-19-Pandemie, auszubilden beziehungsweise verstärkt auszubilden und zu sensibilisieren, und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen auf, zu gewährleisten, dass die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und mit der nötigen Geschlechts- und Alterssensibilität behandelt werden, insbesondere durch Angehörige der Polizei-, Einwanderungs- und Konsularbehörden, in der Sozialarbeit Tätige, Anbieter von Gesundheitsdiensten und andere erste Kontaktpersonen, und dass dabei opferzentriert und traumasensibel vorgegangen wird und die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Verbots jeder Form von Diskriminierung, eingehalten werden;

40. *bittet* die Mitgliedstaaten, Bedienstete der Polizei- und Grenzkontrollbehörden sowie Sanitätspersonal darin zu schulen, potenzielle Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme zu erkennen;

41. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass strafrechtliche Verfahren und Zeugenschutzprogramme der besonderen Lage von Frauen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, Rechnung tragen und dass sie nach Bedarf Unterstützung und Hilfe erhalten, um ohne Angst und unter angemessener Berücksichtigung des Schutzes ihrer Privatheit und Identität bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige zu erstatten, und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten, und dafür zu sorgen, dass sie in dieser Zeit Zugang zu geschlechts- und alterssensiblen Schutz sowie nach Bedarf zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben, einschließlich der Möglichkeit, Ersatz für erlittenen Schaden zu erhalten;

42. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Kontrollen durch die Einwanderungsbehörden und Inspektionen durch die Arbeitsaufsicht zu trennen und/oder sicherzustellen, dass Inspektionen durch die Arbeitsaufsicht auf eine Weise durchgeführt werden, die potenzielle Opfer von Menschenhandel nicht in Angst vor Einwanderungsbehörden oder -delikten versetzt;

43. *bittet* die Regierungen, sich verstärkt um die zügige Erledigung von Fällen des Menschenhandels zu bemühen und unter anderem in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Systeme und Mechanismen für die Bekämpfung des Menschenhandels zu konzipieren, durchzusetzen und zu stärken;

44. *bittet* die Regierungen *außerdem*, die Medienanbieter, einschließlich Internet-Anbietern und Anbietern von sozialen Medien und Diensten von Online-Plattformen, zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung der Medien, insbesondere des Internets, zu fördern, mit dem Ziel, die Ausbeutung von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, die den Menschenhandel begünstigen könnte, zu unterbinden;

45. *ermutigt* die Regierungen, Strategien zu entwickeln und umzusetzen, die einen sicheren Zugang zu den Medien und zu Informations- und Kommunikationstechnologien fördern, um den Frauen- und Mädchenhandel zu verhindern und zu beseitigen, einschließlich des Ausbaus der digitalen Kompetenz von Frauen und Mädchen und ihres Zugangs zu Informationen;

46. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus-, Reise- und Telekommunikationsindustrie, die einschlägigen Arbeitsvermittler und die Massenmedien-Organisationen, bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich indem die Medien Informationen über die Gefahren des Menschenhandels, die von Menschenhändlern angewandten Mittel, die Rechte der Opfer des Menschenhandels und die diesen zur Verfügung stehenden Dienste verbreiten;

47. *unterstreicht*, dass systematisch aufgeschlüsselte Daten erhoben werden müssen, gegebenenfalls auch im Rahmen humanitärer Maßnahmen, entsprechend dem Grundsatz, keinen Schaden zuzufügen, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Veröffentlichung des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erstellten *Global Report on Trafficking in Persons* (Weltbericht über den Menschenhandel) und von der Erarbeitung gemeinsamer Methoden und international definierter Indikatoren, um sachdienliches und vergleichbares Zahlenmaterial gewinnen zu können, und ermutigt die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Datenerhebung auszubauen, um dadurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern;

48. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und Sondermechanismen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel fortzusetzen, die als Grundlage für die Politikformulierung oder eine Politikänderung dienen können;

49. *bittet* die Regierungen, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen unter Berücksichtigung bewährter Vorgehensweisen Ausbildungshandbücher und andere Informationsmaterialien zu erarbeiten sowie Schulungen durchzuführen, um Polizei-, Justiz- und anderes zuständiges Personal sowie Sanitäts- und Unterstützungspersonal für die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen unter den Opfern des Menschenhandels zu sensibilisieren;

50. *fordert* die Regierungen *auf* und ermutigt die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und internationalen Organisationen, dafür zu sorgen, dass das in Konflikt-, Postkonflikt- und anderen Notsituationen eingesetzte militärische, friedenssichernde und humanitäre Personal in Verhaltensweisen geschult wird, die den Frauen- und Mädchenhandel, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, weder fördern noch erleichtern oder ausnutzen, und diesem Personal die Gefahr, dass die Opfer von Konflikten und anderen Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, Opfer von Menschenhandel werden können, stärker bewusst zu machen;

51. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁶, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁷ und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, in ihre Staatenberichte an die jeweiligen Ausschüsse gegebenenfalls auch Informationen und aufgeschlüsselte Statistiken zum Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen, soweit dies möglich ist;

³⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁷ Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

52. *bittet* die Staaten, auch künftig zum freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei und zum freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beizutragen;

53. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem Informationen über erfolgreiche Interventionsmaßnahmen und Strategien sowie die bestehenden Lücken bei der Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifischen Dimensionen des Problems des Menschenhandels zusammengestellt und Empfehlungen zur Stärkung der menschenrechtsorientierten, opferzentrierten, geschlechts- und alterssensiblen Ansätze im Rahmen umfassender, mehrdimensionaler, multikultureller und ausgewogener Maßnahmen gegen den Menschenhandel abgegeben werden, so auch bei der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und beim Schutz der Opfer, auch im Kontext der COVID-19-Pandemie.

*54. Plenarsitzung
15. Dezember 2022*